



## Netzwerke Kinderschutz

Das Landeskinderschutzgesetz NRW –  
Schwerpunkt Kinderschutzkonzepte

Jan Lamontain (Leiter des Referates 216 „Kinderrechte, Kinderschutz,  
Prävention sexualisierter Gewalt“)

Köln, 25. November 2023



## Erster Schritt zu einem umfassend geregelten Kinderschutz in NRW

- Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verwoben
- Schaffung fachlicher Mindeststandards zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)
- Begleitung des Prozesses mit einem Qualitätsentwicklungsverfahren
- Flächendeckende und verbindliche Realisierung von Netzwerkstrukturen
- Etablierung von Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- Umfassende Qualifizierungsoffensive des pädagogischen Personals



## § 1 Kinderrechte, Grundsätze

- „Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden.“
- „Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden.“

## § 3 Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

- „Sie [öffentliche und freie Jugendhilfe] achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.“
- „Kinder und Jugendliche sind [...] an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.“



## § 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei KWG

- Die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlungen für Jugendämter“ wird zu verbindlichem Mindeststandard, der berücksichtigt werden soll
- dabei besonders hervorgehobene Verfahrensstandards:
  1. Geeignete Qualifikation der Fachkräfte gem. § 72 Abs. 1
  2. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Mehraugenprinzip)
  3. Sicherstellung der Dokumentation festgestellter Gefährdungsrisiken
- *Überprüfung der o.g. Empfehlung (anlassbezogen / spätestens alle 5 Jahre) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Qualitätsentwicklungsverfahren*



## § 6 Stelle für Qualitätssicherung

- Das Land bestimmt eine Stelle für Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren

## § 7 Qualitätsberatung (Landesjugendämter)

- Fachliche Reflexion und Einschätzung:
  - konkreter Einzelfälle
  - abstrakter Fallanfragen

## § 8 Qualitätsentwicklungsverfahren (Pilotphase DJI, ISA, BAG KiZ)

- Erstellung einer Evaluation
- Fachliche Einordnung abgeschlossener Sachverhalte
- Merkmale zur Strukturqualität
  - *Darauf aufbauend Beratungen*



## § 9 Netzwerke Kinderschutz

- Verpflichtung zur Bildung von Netzwerken zur interdisziplinären Zusammenarbeit für die effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher KWG
- Schaffung von Koordinierungsstellen für die Netzwerke
- Regelungen zu Aufgaben der Netzwerke (z.B. Verfahrensabsprachen im intervenierenden Kinderschutz, bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit)
- Regelung zu beteiligten Akteuren
- Regelung zum Angebot interdisziplinärer Fortbildung



## Belastungsausgleich (im Endausbau ab 2024 jährlich):

- § 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: **54.487.654 Euro** (Personalkosten + 10% Sach- und 5 % Verwaltungsgemeinkosten)
- § 8 Qualitätsentwicklung **812.617 Euro** (Personalkosten)
- § 9 Netzwerke Kinderschutz **14.204.762 Euro** (Personal- + 10% Sach- und 5 % Verwaltungsgemeinkosten sowie zusätzliche Sachkosten)
  - davon: 12.337.556 Euro für die Aufgaben nach § 9 Abs. 1- 4  
1.867.206 Euro für die Aufgaben nach § 9 Abs. 5

## Freiwillige Förderungen durch das Land:

- § 10 und 11 Kinderschutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe rd. **12 Mio. Euro**
- § 3 Abs. 3 Ombudschaften rd. **1,5 Mio. Euro**



## § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- Jugendhilfe – Absätze 2 - 5

- Abs. 2: Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (z.B. Kita, (teil-) stationäre Einrichtungen)
  - „Nur“ **Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen**
- Abs. 3: Landesgeförderte Träger der Kinder- und Jugendförderung
  - **Neue landesrechtliche Regelung**
- Abs. 4: Kindertagespflegepersonen
  - „Nur“ **Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen**
- Abs. 5: Offener Ganzttag
  - **Neue landesrechtliche Regelung**



## § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- Jugendhilfe – die neuen rechtlichen Regelungen

Aus der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 3\*

„Voraussetzung für eine Förderung des Landes ist das Hinwirken auf die Entwicklung, Implementierung und Überprüfung. In einer ersten Phase bedeutet dies, dass mit der Entwicklung, Implementierung und Überprüfung begonnen wird. Dies umfasst auch bereits vorbereitende Prozesse, die diesem Ziel dienen.“

\*Drucksache 17/16232

<https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/parlamentsdokumente/parlamentsdatenbank-suchergebnis.html?wp=17>



## § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- Jugendhilfe – Absatz 1

Legaldefinition des Begriffes Kinderschutzkonzepte:

- **Sicherer Ort** (Schutz vor Gewalt in Einrichtungen und Angeboten)
- **Schutzraum** (Schutzraum für die Offenbarung von Gewalterfahrungen außerhalb der Einrichtung oder des Angebotes und für das Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung)

Erste Leitplanken für Kinderschutzkonzepte:

- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Gewaltformen
- Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln
- Kinder und Jugendliche sind zu beteiligen



## Kinderschutzkonzept nach Landeskinderschutzgesetz

SICHERER ORT  
z.B. § 45 SGB VIII

Sicherstellung  
des  
Kindeswohls

SCHUTZRAUM  
z.B. § 8a SGB VIII



## § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- Jugendhilfe – Schnittmengen

**Gewalt eines Erwachsenen gegenüber einem Kind in einem Angebot /**

**Gewalt unter Kindern in einem Angebot**

- Handeln gemäß Schutzkonzept gegen Gewalt (sicherer Ort)
- Einschätzen, ob sich durch das Ereignis/die Ereignisse gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben (Schutzraum)

**Exemplarisch - Sexueller Übergriff unter Kindern:**

- Handeln gemäß Gewaltschutzkonzept, ggf. Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes
- Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bei dem Kind, dass den Übergriff erlitten hat
- Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bei dem Kind, dass übergriffig war



## § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- Jugendhilfe – Absatz 6

„Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den **Absätzen 2 bis 5** soll in den Einrichtungen und Angeboten **durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt** werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter **Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung** für Kinderschutzkonzepte.“

- Vereinbarungen nach § 11 Abs. 6:
  - MKJFGFI wird Prozess zur Umsetzung initiieren. Tatsächliche Ausgestaltung des Prozesses ist noch offen und erfolgt in Abstimmung mit den beteiligten Partnern.



## Zusammenfassung zum Thema Kinderschutzkonzepte

- Kinderschutzkonzepte sind zentrale Bausteine eines wirksamen Kinderschutzes
- Prozess zur Umsetzung von Kinderschutzkonzepten in und außerhalb des Regelungsbereiches des Landeskinderschutzgesetzes ist mittel- bis langfristiges Vorhaben und Daueraufgabe
- Kinderschutzkonzepte müssen die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen von Handlungsfeldern berücksichtigen
- Überforderung von Akteuren der Handlungsfelder soll vermieden werden



# Vielen Dank!



## Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

### Kontakt:

Jan Lamontain, Leiter des Referates 216  
„Kinderrechte, Kinderschutz, Prävention  
sexualisierter Gewalt“

[jan.lamontain@mkjfgfi.nrw.de](mailto:jan.lamontain@mkjfgfi.nrw.de)  
[fp-216@mkjfgfi.nrw.de](mailto:fp-216@mkjfgfi.nrw.de)